

Anlage 1 zur Benutzungs / Hausordnung der MZH Diebach

Sporthallenordnung

§ 1

Allgemeines

Die MZH, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, sowie die Freisportanlage (im folgenden Sportanlage genannt) werden dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.

§ 2

Vergabe an Sportvereine

Die Vergabe der MZH an Sportvereine ist Sache der Gemeinde. Vereine die ausschließlich Hallensportarten wettkampfmäßig pflegen werden bei der Hallenvergabe vorrangig berücksichtigt.

Bei unzureichendem Besuch der Übungsstunden (weniger als 10 Teilnehmer pro Übungsstunde) kann die Benutzererlaubnis entzogen werden.

§ 3

Übungsleiter, Ende der Übungsstunden

Ohne den verantwortlichen Übungsleiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist das Betreten der MZH nicht gestattet. Der Übungsleiter hat die MZH als erster zu betreten und sie als letzter zu verlassen. Die MZH ist vom Übungsleiter abzuschließen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte überzeugt hat. Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die MZH spätestens um 22.00 Uhr abgeschlossen werden kann. Die Sicherheit der Geräte ist durch den Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Namen der Übungsleiter sind der Gemeinde mitzuteilen. Ein Wechsel ist ebenfalls anzuzeigen.

§ 4

Betreten der Halle, Sportkleidung

Die MZH darf nur in Turnkleidung und nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.

§ 5

Benutzung der Geräte, Überlassung gemeindeeigener Geräte an Vereine

Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sportvereinen benutzt werden. Das Aufstellen vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Gemeindeeigene Schränke bleiben verschlossen. Benutzte Geräte sind wieder in die Geräteräume zu verbringen.

Die Benutzer der MZH sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und der Geräte verpflichtet.

Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u.ä.), die Spuren bzw. Rückstände an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt.

§ 6

Ballspiele

Die in Mehrzweckhallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Volleyball, usw. sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden. In der MZH ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle verwendet werden.

§ 7

Veranstaltungen

Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung von der Gemeinde einzuholen.

§ 8

Sonstiges

Das einstellen von Motorrädern und Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.

§ 9

Hausrecht

Ein Vertreter der Gemeinde, der Hausmeister oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Sportanlage, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der der Sportanlage zu verweisen.

§ 10

Haftung der Benutzer

Die Benutzer haften der Gemeinde für alle aus Anlass seiner Benutzung entstandenen Schäden. Vereine haften auch bei Benutzung der MZH durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen. Im übrigen gilt §5 dieser Sporthallenordnung.

§ 11

Verstöße

Benutzer können bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der MZH und der Außenanlage ausgeschlossen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragter und die Benutzer erhalten eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Diebach den 25.02.2004
Johann Schott
1. Bürgermeister

Bürgermeister/Beauftragter: _____ Diebach, den _____